

**Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Balve vom 23.03.1988
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001**

**I.
Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung -Wasserversorgungssatzung- hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 09.03.1988 folgende Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlußbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

2.) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

1.) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird bei reinen Wohngrundstücken die Grundstückstiefe höchstens bis zu 50 m zugrunde gelegt. Bei darüber hinausgehender Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

2.) a) Der Anschlußbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 1,89 €. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v. H.Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- 1) bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v. H.
- 2) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 125 v. H.
- 3) bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 150 v. H.
- 4) bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 170 v. H.
- 5) bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 185 v. H.
- 6) bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 195 v. H.
- 7) bei sieben- oder höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit erhöht sich der in Ziffer 6 genannte v.H. Satz um 5 Prozent je Geschoß

b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassezahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassezahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

c) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstück

e) Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt sind, und die auch nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassezahl festsetzt, ist

- 1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - 2) bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den bebauten Grundstücken in der benachbarten Umgebung bereits überwiegend vorhanden ist, maßgebend.

g) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

h) Die sich nach Abs. 2 a) bis d) sowie 2 f) und g) ergebenden Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden um 30 %; bei Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken, die überwiegend industriell genutzt werden, um 40 Prozent.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2.) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- 3.) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5
Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau berechnigte.
- 2.) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.